



## TREXpert

**Aufgabe 1**

Linda hat nach einem erfolgreichen Start in die Selbständigkeit (Einzelfirma) vor einem halben Jahr all ihre Einnahmen und Ausgaben fein säuberlich auf einer Excelliste zusammengetragen. Genügt diese Art der Buchführung?

**Lösung**

Eine Einzelfirma mit weniger als 500'000 Franken Jahresumsatz kann eine einfache Buchhaltung führen, d.h. eine einfache Einnahmen- und Ausgabenrechnung inkl. Vermögenslage. Im Volksmund wird dies «Milchbüchleinrechnung» genannt. Ab einem Umsatz von 500'000 Franken muss auch die Einzelfirma eine doppelte Buchhaltung mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang führen und unterliegt somit der Rechnungslegungspflicht gemäss Art. 957 ff. OR.

**Aufgabe 2**

Aufgrund des sehr guten Auftragsbestands entschliesst sich Linda, eine Mitarbeiterin einzustellen. Bei der Erstellung des Arbeitsvertrags nimmt sie Ihre Hilfe in Anspruch.

1. Nennen Sie sechs wichtige Inhalte des Arbeitsvertrags.
2. Ist Linda verpflichtet, für ihre Mitarbeiterin einen schriftlichen Arbeitsvertrag auszustellen?
3. Welcher Sozialversicherung untersteht die Mitarbeiterin von Linda, wenn diese erst 16-jährig ist?
4. Welche Sozialversicherungen muss Linda für ihre Mitarbeiterin abschliessen, wenn diese 27-jährig ist?
5. Auch eine Bewerberin aus Ungarn, welche in die Schweiz übersiedeln möchte, ist für die Mithilfe in Lindas Betrieb in der engeren Wahl. Linda hat gehört, dass diesen Angestellten die Steuern direkt vom Lohn abgezogen werden. Welche Personen sind quellensteuerpflichtig?
6. Nennen Sie vier Neuerungen, welche mit der Revision der Quellensteuerverordnung per 1. Januar 2021 in Kraft getreten sind.
7. Wer hat die Quellensteuer zu entrichten und wer haftet für die Steuer?
8. Was ist der Sinn und Zweck einer Quellensteuer auf Lohnzahlungen?

## Hätten Sie's gewusst?

**Lösung**

1. • Vertragsparteien: Namen und Adressen von Arbeitgeber/Arbeitgeberin und Arbeitnehmenden
  - Umschreibung der Funktion und Tätigkeit sowie allenfalls andere zumutbare Arbeiten (wie beispielsweise Ämtli), Stellenbeschreibung
  - Vertragsbeginn (bei befristeten Verträgen zusätzlich das Vertragsende)
  - Beginn und Dauer der Probezeit
  - Arbeitsort
  - Lohn, Spesen, 13. Monatslohn, Bonus
  - Direkter Vorgesetzter/direkte Vorgesetzte, Stellvertretung
  - Arbeitszeit, allenfalls Gleitzeitreglement und Pausen, wöchentliche Arbeitszeit
  - Arbeitspensum
  - Versicherungen: Sozialbeiträge AHV, IV, Pensionskassenreglement, UVG, NBU und Krankentaggeldversicherung
  - Nebenbeschäftigung, allenfalls Bewilligungspflicht
  - Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Kündigungsfristen
  - Datum, Unterschriften
  - Ferienanspruch
  - Konkurrenzverbot
2. Nein; gemäss Art. 320 OR muss ein Arbeitsvertrag keine besondere Form aufweisen. Er kann somit auch mündlich vereinbart werden. Aus Gründen der Beweisführung ist es jedoch sehr empfohlen, einen schriftlichen Vertrag auszufertigen.
3. Berufsunfallversicherung (Nichtberufsunfall erst ab 8 Wochenstunden)
4. • AHV/IV/EO/ALV (Beitragspflicht ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs)
  - Berufsunfallversicherung (Nichtberufsunfall erst ab 8 Wochenstunden)
  - Berufliche Vorsorge (Eintrittslohn 22'680 Franken pro Jahr [Stand 2025], Beitragspflicht ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität; ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich Alterssparen). Es handelt sich nicht um einen befristeten Anstellungsvertrag von höchstens drei Monaten Dauer.
5. Quellensteuerpflichtig sind Personen, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben, aber die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) noch nicht besitzen oder keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in



## TREXpert

## Hätten Sie's gewusst?

der Schweiz für ihre Einkünfte (Grenzgänger, Wochenaufenthalter, Referenten, Sportler, Künstler usw.) haben.

6. • Schweizweite Vereinheitlichung der Tarificodeanwendung.
  - Neu muss mit allen zuständigen Kantonen abgerechnet werden.
  - Einheitliche Definition des quellensteuerpflichtigen Einkommens.
  - Vereinheitlichung der Quellensteuerberechnung innerhalb von Kantonen im Monats- resp. Jahresmodell.
  - Berechnungen von Lohnelementen vor dem Eintritt, während der Anstellung und nach dem Austritt sind umzudefinieren.
  - Wegfall des Tarificode D (Nebenerwerb). Dafür muss bei mehreren Teilzeittätigkeiten eine komplexe Einkommenshochrechnung angewendet werden.
  - Die Quellensteuersatzbestimmung für den 13. Monatslohn im Monatsmodell ist neu mit der Anwendung einer Spezialberechnungsformel zu bestimmen.
  - Einheitliche Satzbestimmung für unregelmässige Stundenlöhner.
  - Die Bezugsprovision beläuft sich neu auf 1% bis 2% des gesamten Quellensteuerbetrags.
  - Die Voraussetzungen zur Einreichung einer Steuererklärung (nachträgliche ordentliche Veranlagung/NOV) wurden angepasst und erweitert. Quasiansässigkeit.
  - Die Möglichkeit der Tarifkorrektur fällt weg. Neu kann jede quellensteuerpflichtige Person in den nachfolgenden beschriebenen Sachverhalten bis zum 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Neuberechnung der Quellensteuer beantragen:
    - Falsche Ermittlung des der Quellensteuer unterliegenden Bruttolohns
    - Falsche Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens
    - Falsche Tarifierung
7. Jene Personen, welche der steuerpflichtigen Person die zu besteuerte Leistung ausrichtet (hier: Arbeitgeber). Die Schuldner der steuerbaren Leistung sind verpflichtet, sämtliche zur Steuererhebung erforderlichen Massnahmen zu treffen. Sie haften zudem für die Entrichtung der Quellensteuer.
8. Sicherungssteuer; Erhebung über den Arbeitgeber ist eine einfach zu realisierende Art der Besteuerung. Der ausländische Mitarbeiter kann nach der Auszahlung des Lohns nicht wieder ins Heimatland zurückkehren, ohne in der Schweiz Steuern bezahlt zu haben.

**Aufgabe 3**

Nach der erfolgreichen Rekrutierung einer neuen Mitarbeiterin benötigt Linda ein zusätzliches Geschäftsfahrzeug (Renault Kangoo) und überlegt sich, entweder ein Leasing abzuschliessen oder das Fahrzeug zu kaufen. Linda fragt Sie, ob Sie ihr die Vor- und Nachteile eines Leasings nennen können. Beantworten Sie die Frage aus steuerlicher und betrieblicher Sicht.

**Lösung****Vorteile von Leasing:**

- Finanzierung durch ratenweise Zahlung der Leasingraten, gute Planungssicherheit durch feste monatliche Raten
- Kein sofortiger Liquiditätsbedarf
- Die Leasingraten werden direkt als Aufwand gebucht und somit der Gewinn reduziert (steuerlicher Vorteil); Bilanzneutralität
- Allenfalls finanziell «interessanter» als die Variante über eine Abzahlungsfinanzierung
- Das Risiko eines Wertverlusts liegt bei der Leasingfirma.
- Das Fahrzeug kann am Ende der Laufzeit des Vertrags gekauft werden, zurückgegeben oder durch ein neues Fahrzeug ersetzt werden.

**Nachteile von Leasing:**

- Das Fahrzeug ist nicht im Eigentum von Linda.
- Vollkaskoversicherung notwendig
- Hohe Ausstiegsgebühren bei vorzeitigem Ausstieg
- Überschreitung der vereinbarten Kilometerzahl kann hohe Kosten zur Folge haben.
- Regelmässiger Wartungsservice vorgeschrieben
- Es können keine Abschreibungen (eventuell steuerlicher Vorteil, wenn das Fahrzeug gekauft wird, einmalige Abschreibung bei Ersatz) gemacht werden.

**→ Ihr Weiterbildungsinstitut:**

STS Schweizerische Treuhänder Schule AG  
 Josefstrasse 53, 8005 Zürich, Telefon 043 333 36 66  
 Fax 043 333 36 67, info@sts.edu, www.sts.edu